

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Änderung der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB)

Vom 8. Dezember 2006

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 31. Mai 2006 (SächsABl. SDr. S. S 82) geändert. Diese Bekanntmachung beinhaltet ausschließlich Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der bauaufsichtlichen Einführung der technischen Regel

- DIN 4149:2005-04 – Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

ergeben.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen wird wie folgt geändert:

1. Kenn-Nummer 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04	Gebietsstand 1. Januar 2006	Anhang G

2. Anlage 5.1/1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5.1/1 zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
- 2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Sachsen, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04 ist als Anhang G abgedruckt bzw. über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 3 Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.
- 4 Zu Abschnitt 9
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Ab-

schnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.

- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_1 = \frac{M_{pl,Verb,i}}{M_{sdi}}$$
- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

5 Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
 „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsper Holzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
 „(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und

12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6 Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in

DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7 Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{s}{g}$.“

3. Nach Anhang E wird folgender Anhang G eingefügt:

Anhang G
zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2
nach DIN 4149:2005-04

Die Zuordnung bezieht sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2006, bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Erdbebenzone 2

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Regierungsbezirk Chemnitz			
Landkreis Zwickauer Land	Crimmitschau, Stadt	Blankenhain Großpillingsdorf Kleinpillingsdorf Langenreinsdorf Mannichswalde Mark Sahnau Rudelswalde Rußdorf	R
	Langenbernsdorf	Niederlbertsdorf Oberlbertsdorf	

Erdbebenzone 1

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse	
Regierungsbezirk Chemnitz				
Stadt Plauen			R	
Stadt Zwickau				
Landkreis Chemnitzer Land	Bernsdorf			
	Callenberg	Callenberg Falken Grumbach Langenberg Langenchursdorf Obercallenberg Reichenbach		
		Gersdorf		
		Glauchau, Stadt	Ebersbach Elzenberg	
			Gesau	T
	Glauchau Glauchauer Rümpfforst		R	
	Höckendorf		T	
	Jerisau Kleinbernsdorf	R		
Lipprandis	T			

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Landkreis Chemnitzer Land	Glauchau, Stadt	Niederlungwitz	R
		Reinholdshain Rothenbach	
		Schönbörnchen	T
		Voigtlaide Wernsdorf	R
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Ernstthal Hohenstein Waldenburger Oberwald	
	Lichtenstein/Sa., Stadt		
	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Dürrengerbisdorf Herrnsdorf Kaufungen Uhlsdorf Wolkenburg	
	Meerane, Stadt	Crottenlaide	
		Dittrich	T
		Götzenthal Meerane	R
		Seiferitz	T
		Untergötzenthal Waldsachsen	R
	Oberlungwitz, Stadt		
	Oberwiera		T
	Remse	Kertzsch Kleinchursdorf Oertelshain Remse	R
		Weidensdorf	T
	Schönberg	Breitenbach	
		Köthel	R
		Oberdorf Pfaffroda Schönberg Tettau Wünschendorf	T
	St. Egidien		R
	Waldenburg, Stadt	Dürrenuhlsdorf Franken Niederwinkel Oberwinkel Schlagwitz	
		Schwaben	T
Waldenburg		R	

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Vogtlandkreis	Adorf, Stadt		R
	Auerbach/Vogtl., Stadt		
	Bad Brambach		
	Bad Elster, Stadt		
	Bergen		
	Bösenbrunn	Bobeneukirchen Bösenbrunn Burkhardtsgrün Schönbrunn	
	Burgstein	Dröda Pirk	
	Eichigt		
	Ellefeld		
	Elsterberg, Stadt		
	Erlbach		
	Falkenstein/Vogt., Stadt		
	Grünbach, Höhenluftkurort		
Hammerbrücke			
Heinsdorfergrund			
Klingenthal/Sa., Stadt			
Lengenfeld, Stadt			
Leubnitz	Leubnitz Rößnitz Schneckenbrunn		
Limbach			
Markneukirchen, Stadt			
Mehltheuer	Drochaus Fasendorf Mehltheuer Oberpirk Unterpirk		
Morgenröthe-Rautenkranz			
Mühlental			
Mylau, Stadt			
Netzschkau, Stadt			
Neuensalz			
Neumark			
Neustadt/Vogtl.			
Oelsnitz/Stadt			
Pausa/Vogtl., Stadt	Ebersgrün Linda Oberreichenau Pausa Ranspach Unterreichenau Wallengrün		

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse	
Vogtlandkreis	Pöhl Reichenbach im Vogtland, Stadt Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Syrau Tannenbergsthal/Vogtl. Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt		R	
	Triebel/Vogtl.	Obertriebels Posseck Untertriebels		
	Weischlitz	Kloschwitz Kobitzschwalde Kröstau Kürbitz Oberweischlitz Unterweischlitz		
	Werda Zwota			
Landkreis Mittweida	Penig, Stadt	Niedersteinbach	T	
		Obersteinbach		
		Steinbach		
Landkreis Stollberg	Hohndorf		R	
	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Oelsnitz/Erzgeb.		
Landkreis Aue-Schwarzenberg	Schönheide			
	Stützensgrün	Lichtenau Stützensgrün		
Landkreis Zwickauer Land	Crimmitschau, Stadt	Crimmitschau Frankenhausen Gablenz Gersdorf Gösau Harthau Lauenhain Leitelshain Wahlen		
		Crinitzberg		
		Dennheritz		T
		Fraureuth		R
	Hartenstein, Stadt	Niederschocken Oberschocken		
	Hartmannsdorf b. Kirchberg			

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Geologische Untergrundklasse
Landkreis Zwickauer Land	Hirschfeld		R
	Kirchberg, Stadt		
	Langenbernsdorf	Langenbernsdorf Trünzig	
	Langenweißbach Lichtentanne Mülsen Neukirchen/Pleiße Reinsdorf Werdau, Stadt Wildenfels, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt		
Regierungsbezirk Leipzig			
Landkreis Leipziger Land	Kohren-Sahlis, Stadt	Altmöritz	R

R: Festgestein, Fels

T: Übergangszone zwischen den Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken

Dresden, den 8. Dezember 2006

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Schulze

Stellvertretender Abteilungsleiter